



Merkblatt Auflagen Doktoratsstudium IBW

Bei der Zulassung zum Promotionsstudium IBW ist es die Aufgabe des Promotionsausschusses, die Eignung des vorgelegten Masterstudiums für die geplante Doktoratsausbildung zu prüfen. Wird ein Hochschulabschluss als nicht äquivalent eingestuft, kann der Promotionsausschuss dem Rektorat den Antrag auf Aufnahme mit Auflagen stellen.

Das IBW kennt zwei Promotionsfächer: Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken, wobei nicht für beide Promotionsfächer dieselben Masterstudiengänge als geeignet anzusehen sind. Auflagen werden so festgelegt, dass sie spezifisch auf die Bedürfnisse der jeweiligen Promotion ausgerichtet sind.

Bei fachdidaktischen Promotionen müssen die Auflagen nicht in jedem Fall im Kernbereich des *Master of Educational Sciences* erbracht werden, sondern können auch das Lehrangebot anderer Fachbereiche umfassen. Allerdings ist hier zu garantieren, dass der Zugang zu diesen Lehrveranstaltungen gewährleistet ist und keine spezifischen Teilnahmevoraussetzungen bestehen. Es können keine Auflagen gemacht werden, die nicht an der Universität Basel selbst erfüllt werden können.

Auflagen werden in folgendem Prozess festgelegt, umgesetzt und kontrolliert:

1. Der Promotionsausschuss (PA) legt auf Basis der eingereichten Unterlagen (Lebenslauf, Skizze des Promotionsvorhabens) die zu erfüllenden Auflagen für Bewerber zur Promotion am IBW fest. Der PA legt dabei im Umfang der gesamten Auflagen fest, wie diese sich in Fachbereiche (Forschungsmethoden, Fachwissenschaft, usw.) aufteilen.
2. Das Doktoratskomitee resp. der/die Erstbetreuerin schlüsselt diese Auflagen anschliessend nach LV auf und legt diese zusammen mit der/dem Doktorierenden in der Doktoratsvereinbarung nieder. Abweichungen zu der laut Zulassung erteilten Auflagen und Zuordnung zu den Bereichen dürfen sich nicht ergeben, da dies der Zulassungsverfügung widerspräche. (+/- 1KP nach Angebot LV)
3. Änderungen bei der Umsetzung der Auflagen (z.B. weil ein Kurs nicht mehr angeboten wird, ein passenderes Angebot gefunden wurde, das Promotionsfach geändert wurde, usw.) sind möglich, bedürfen aber der Bewilligung durch den PA.
4. Die Kontrolle der Aufлагenerfüllung geschieht durch den/die Vorsitzende des PA bzw. durch das Sekretariat des IBW.

(Stand November 2018)